

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 28. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2024)

zum Thema:

**Nachfragen zu Drucksache 19/20861: Persönliche Assistenz im Arbeitgeber\*innen-Modell vs. Persönliche Assistenz im Dienstleistungsmodell – Kosten und Verwaltungsaufwand**

und **Antwort** vom 16. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Cathrin Wahlen (Bündnis 90/Die Grünen)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21019

vom 28. November 2024

über Nachfragen zu Drucksache 19/20861: Persönliche Assistenz im Arbeitgeber\*innen-  
modell vs. Persönliche Assistenz im Dienstleistungsmodell – Kosten und  
Verwaltungsaufwand

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In Drucksache 19/20861 antwortete die Senatsverwaltung der Fragestellerin auf die Fragen nach der Höhe der insgesamt bzw. durchschnittlich pro Antragsteller\*in bewilligten Assistenzstunden sowie nach Kosten und Verwaltungsaufwand, dass die Daten in der abgefragten Form nicht erhoben werden. Außerdem antwortete die Senatsverwaltung, die Beantwortung der Frage in Bezug auf die Entlohnungshöhe bedürfe einer aufwändigeren Recherche und sei in der gegebenen Frist nicht zu beantworten.

1.: Welche Daten werden pro Bewilligungsvorgang erhoben? Mit welchem System werden diese bearbeitet und dokumentiert? Gibt es Unterschiede zwischen den Assistenzmodellen (Dienstleistungs- und Arbeitgeber\*innen-Modell)?

2.: In welcher Form wird die Zahl der bewilligten und geleisteten Assistenzstunden erhoben?

a. Welche Informationen lassen sich aus den erhobenen Daten ablesen?

b. Welche Unterschiede zwischen Arbeitgeber\*innen-Modell und Dienstleistungsmodell sind erkennbar?

Zu 1. und 2., 2.a., 2.b.:

Es werden alle auszahlungsrelevanten Daten in der Fachsoftware OPEN/PROSOZ erhoben. Hierzu zählen insbesondere Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Anschrift der leistungsberechtigten Person, deren Einkommen, die Eingabe der jeweiligen Maßnahmen inklusive der Leistungshöhen (z.B. Dienstleistungsmodell und Betreutes Einzelwohnen) usw.

Unterschiede ergeben sich aus dem Einzelfall, hier insbesondere die Art der Maßnahme.

Die Anzahl der geleisteten Assistenzstunden im Dienstleistungsmodell wird in OPEN/PROSOZ erfasst. Die Anzahl der bewilligten Assistenzstunden im Arbeitgeber\*innen-Modell kann nur händisch erhoben werden. In OPEN/PROSOZ kann derzeit eine Erhebung nach Art des Assistenzmodells und der Höhe der Stunden pro Einzelfall nicht erfolgen.

3.: Wie läuft der Prozess der Bearbeitung innerhalb der Verwaltung für einen Antrag auf Persönliche Assistenz ab?

a. Welcher zeitliche Rahmen wird für die einzelnen Schritte im Bearbeitungsprozess von Antragseingang bis zum Bescheid und ggf. Bearbeitung des Widerspruchs veranschlagt?

b. Wie viele Personenstunden welcher Mitarbeitenden der Verwaltung werden dafür veranschlagt?

Zu 3., 3.a., 3.b.: Laut Darlegung des LAGeSo gliedert sich der idealtypische Bearbeitungsprozess in folgende Teilschritte:

1. Antragseingang,
2. Die eingereichten Unterlagen werden auf deren Vollständigkeit und im Hinblick auf die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten gesichtet und geprüft.
3. Eine Antragseingangsbestätigung wird an die antragsstellende Person versendet; gegebenenfalls mit der Aufforderung zur Einreichung weiterer Unterlagen/Informationen.
4. Bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, erfolgt eine weitere inhaltliche Prüfung dieser Informationen. Die Zuständigkeiten oder Verfahrensbeteiligungen

anderer Leistungsträger werden in diesem Zuge geklärt. Es erfolgt eine inhaltliche Vorbereitung des persönlichen Gesprächs mit der antragsstellenden Person.

5. Danach erfolgt die Terminabsprache mit allen Beteiligten zur persönlichen Begutachtung und Teilhabeplanung im häuslichen Bereich der antragsstellenden Person., 6. Der persönliche Termin in der Häuslichkeit findet statt.
6. Nach Auswertung der Informationen aus dem Persönlichen Termin erfolgt die Bescheiderteilung an die antragsstellende Person.

Die obige Darstellung zum Antragsverfahren ist ein Grundschema. Innerhalb der einzelnen Schritte kann es zu Verzögerungen kommen, u.a., falls die antragstellende Person benötigte Unterlagen nicht zeitnah einreicht oder der Widerspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt begründet wird.

Im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichts werden der Antragseingang und das Datum der Bescheiderteilung aufgeführt. Die Eingabe erfolgt über OPEN/PROSOZ. Eine Auswertung wird nur für das Land Berlin insgesamt im Teilhabeverfahrensbericht ausgewiesen. Die Auswertung beinhaltet keine veranschlagten Personalstunden.

4.: Inwieweit geht aus den im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen hervor, nach welchen Entgeltgruppen bei Dienstleistungsunternehmen beschäftigte Assistenzkräfte entlohnt werden? Wie viele Dienstleistungsunternehmen entlohnen die bei ihnen beschäftigten Assistenzkräfte gem. TV-L EG 5 oder äquivalent? Bitte in absoluten Zahlen sowie anteilig an allen Dienstleistungsunternehmen angeben.

Zu 4.: Aus dem Antrag, den Unterlagen zum Antrag und der Bearbeitung des Antrags geht die Vergütung der Leistungserbringer und deren Beschäftigte nicht hervor. Diese Information ist für das Antragsverfahren beim LAGeSo beim Dienstleistungsmodell nicht relevant. In Berlin entlohnen vier ambulante Pflegedienste die bei ihnen beschäftigten Assistenzkräfte gemäß TV-L Entgeltstufe 5. Insgesamt gibt es in Berlin derzeit 81 Dienstleistungsunternehmen, welche Persönliche Assistenz im Dienstleistungsmodell anbieten.

5.: Wie stellt der Senat vor dem Hintergrund möglicherweise unterschiedlicher Entlohnung von Assistenzkräften und des Wegfalls von Inflationsausgleichsprämien sicher, „dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann“ (§ 29 Abs. 2 SGB IX)?

Zu 5.: Maßstab der Bedarfsdeckung ist, inwieweit die ermittelten Ziele sich mit der gewählten Leistung erreichen lassen (und inwieweit diese erreicht werden).

Berlin, den 16. Dezember 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung